

Haus- und Badeordnung für das Terrassenbad Durmersheim

I. Allgemeine Bestimmungen

01. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Terrassenbad.
02. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Terrassenbades erkennen alle Besucherinnen und Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
03. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Badegäste werden gebeten, die Belange des Umweltschutzes, z. B. den Wasserverbrauch beim Duschen, die Abfalltrennung u. Ä. zu berücksichtigen.
04. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
05. Das Rauchen, Verdampfen oder sonstige Konsumieren von Rauch- oder inhalierbaren Produkten ist im gesamten Badebereich verboten. Dies schließt insbesondere Zigaretten, Zigarren, Shishas, E-Zigaretten, Vapes sowie Cannabis und vergleichbare Substanzen ein.
06. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke konsumieren. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen auch Jugendliche unter 18 Jahren nicht konsumieren (Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird Bezug genommen.).
07. Behälter aus Glas und anderes zerbrechliches Material dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
08. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
09. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen.
10. Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Den Badegästen ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten nicht erlaubt.
Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Einwilligung ist – u. a. auch mit Handys - nicht gestattet.
Die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Fahrrädern oder ähnlichen Sportgeräten ist innerhalb des Badgeländes nicht gestattet.
Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
12. Eine gewerbliche bzw. badunübliche Nutzung des Terrassenbades ist nicht gestattet.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

01. Die Öffnung und Schließung des Terrassenbades zu Beginn und Ende der Badesaison wird im Gemeindeanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Tägliche Öffnungszeiten sind:

| | |
|---|------------------------------|
| Montag, Mittwoch und Freitag | von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| an Samstag, Sonntag und gesetzl. Feiertagen | von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. |

Bei Regen und/oder einer Lufttemperatur von weniger als 20 °C um 14.00 Uhr wird das Bad bereits um 18.00 Uhr geschlossen. Bei anhaltend schlechtem Wetter kann das Bad vollständig geschlossen werden.

Die Badeleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen einschränken. Eine Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht.

02. Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden.
03. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kinder unter 7 Jahren, Blinde, Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen, verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.
04. Jeder Badegast muss beim Betreten des Bades eine Eintrittskarte lösen oder im Besitz einer gültigen personenbezogenen Zeitkarte (Jahreskarte) sein. Er hat diese auf Verlangen vorzuweisen. Bei einer missbräuchlichen Benutzung erfolgt die Erhebung einer Aufwandsentschädigung bzw. ein Badeverweis. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird sich vorbehalten.
05. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Badeeintritt am Tag der Lösung und verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Hiervon ausgenommen sind die für die Saison gültige Jahreskarten.
Jahreskarten sind nicht übertragbar.
Die Eintrittsentgelte werden vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Badesaison bekannt gegeben.
06. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Eintrittsausweise. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € ersetzt.
07. Die Wasserbecken sind jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

III. Haftung

01. Die Badegäste benutzen das Terrassenbad einschließlich aller seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Durmersheim nicht.
02. Für Personen- und Sachschäden, die von Badegästen verursacht werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
03. Die Gemeinde Durmersheim oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
04. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der Sachen, z. B. Bargeld, Wertsachen und Kleidungsstücke wird nicht gehaftet. Für Garderobenschränke, Wertfächer etc.

wird keine Haftung übernommen. Die Wertfächer dürfen nur während des Badbesuches benutzt werden.

05. Die Gemeinde Durmersheim ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IV. Benutzung des Terrassenbades

01. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife oder Ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
02. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Verzehr von Nahrungsmitteln, Getränken oder das Einbringen von Verunreinigungen sind in den Nassbereichen und am Beckenumgang untersagt.
03. Der Aufenthalt in den Nassbereichen des Terrassenbades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob diese den Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badekleidung zu tragen.
04. Die Sprunganlage darf nur genutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben ist. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) nur geradeaus gesprungen wird.Nach dem Springen schwimmt man seitlich weg.
Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
05. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen und Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind nicht gestattet.
06. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Taucher- und Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
07. Auf die Mitbadenden ist zu achten. Dies gilt insbesondere für die Sprunganlage, die Großwasserrutsche und den Strömungskanal.
Unfälle, Verletzungen und Verstöße sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.
Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass andere Badegäste durch ihn nicht belästigt, gestört oder gefährdet werden. Es ist daher jede unbefugte Benutzung der Rettungsgeräte (Rettungsringe, Rettungsstangen) untersagt.
08. Ballspiele o. ä. im Schwimmbecken (Sportbecken) sind nicht gestattet.
Ball- und Bewegungsspiele sowie Sport - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf der dafür ausgewiesenen Spielwiese ausgeübt werden, nicht jedoch auf den Liegebereichen.
09. Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen, z. B. für die Großwasserrutsche usw., sind unbedingt zu beachten. Die Rutsche ist auf dem Rücken liegend oder sitzend mit Blick nach vorne zu benutzen und ausreichender Sicherheitsabstand zum Vordermann ist einzuhalten. Es darf nur einzeln – ohne Anhalten und Stauen - gerutscht werden.
10. Am Strömungskanal darf nicht eingesprungen oder geklettert werden. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen den Strömungskanal nur unter Aufsicht einer volljährigen und aufsichtsfähigen Person benutzen.
Die Natursteine am Freizeitbecken dürfen, um Verletzungen vorzubeugen, nicht betreten oder bestiegen werden.
11. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken nutzen.
12. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern, die von Erwachsenen beaufsichtigt werden,

benutzt werden. Am Kinderplanschbecken besteht die Aufsichtspflicht der begleitenden, volljährigen und aufsichtsfähigen Person („Elternaufsicht“).

13. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen sind die Vereins- oder Übungsleiterinnen und -leiter sowie die Lehrkräfte für die Beachtungen der Haus- und Badeordnung verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.

V. Ausnahmen

01. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
02. Diese Änderung der Haus- und Badeordnung vom 26.03.2019 tritt zum 14.05.2026 in Kraft.

Durmersheim, 24.04.2026

Klaus Eckert
Bürgermeister